

## Hinweise zur Studienpraxis Agrar- und Gartenbauwissenschaften

Diese Hinweise basieren auf der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften vom 06. März 2009 bzw. auf der Fachprüfungsordnung vom 27. Januar 2005 und Änderung vom 31.07.2008.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Hinweise gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### 1. Ziel

Die Studienpraxis ist ein wichtiger Bestandteil des Studiums der Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften und verbindet Hochschule mit Berufspraxis. Im Praktikum sollen sich die Studenten durch aktive Mitarbeit Grundkenntnisse aus dem Berufsfeld aneignen und durch Beobachtung und kritisches Hinterfragen berufspraktische Erfahrungen sammeln und Zusammenhänge erfassen.

Ein Absolvent dieses Studienganges soll über Kenntnisse aus der Innen- und Außenwirtschaft eines landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Betriebes verfügen (Produzierender Bereich). Er soll aber auch über Erfahrungen aus den den praktischen Betrieben vor- und nachgelagerten Bereichen, in denen er sich nach dem Studium beruflich engagieren kann, verfügen (Vor- oder Nachgelagerter Bereich).

### 2. Dauer und zeitlicher Ablauf

#### 2.1 studiengangsspezifische Dauer – Bachelor Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften

Die **Studienpraxis von 12 Wochen** muss bis zum Ende des sechsten Studiensemesters abgeschlossen sein. Erst nach vollständigem Nachweis der gesamten Studienpraxis wird das Bachelorzeugnis ausgehändigt.

#### 2.2 zeitlicher Ablauf – Bachelor Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften

Das Praktikum kann ganz oder teilweise in Abschnitten in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

**Vier Wochen** gärtnerisches bzw. landwirtschaftliches Betriebspraktikum werden **zeitlich zusammenhängend** in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb geleistet. Weitere Abschnitte müssen mindestens 4 Wochen am Stück dauern.

#### Bitte beachten:

- Bereits abgeleistete Praktika der einen Branche sind als Studienpraxis der anderen anrechenbar.
- Praktika im eigenen oder elterlichen Betrieb sind **nicht** möglich.
- **Mindestdauer** für einen Praktikumsabschnitt sind **4 zusammenhängende Wochen**.

Folgende Abschnitte sind **Pflichtbestandteile** des Praktikums:

<b>Pflichtpraktikum</b>	<b>1. Berufsfeldorientierung (=Betriebspraktikum) Modul WZ 1837</b>		
	<b>8 Wochen</b>	<b>4 Wochen</b> Produzierender Bereich	<b>4 Wochen</b> Vor- oder Nachgelagerter Bereich
		<b>4 Wochen</b> Vor- oder Nachgelagerter Bereich	<b>4 Wochen</b> Vor- oder Nachgelagerter Bereich
	<b>12 ETCS</b> (11 ETCS & 1 ECTS für 4 Exkursionstage) Gutschrift erfolgt erst nach eingetragenen Exkursionstagen, Campus Office		
	<b>2. Praktikum Agrarwirtschaft / Praktikum Gartenbau (=Praktikumskurse)</b>		
	<b>4 Wochen</b>	Praktikum Agrarwirtschaft Modul WZ 1830	Praktikum Gartenbau Modul WZ 1831
		<b>1 Woche</b> Agrartechnik I	<b>1 Woche</b> Pflanzenvermehrung im Gartenbau
<b>1 Woche</b> Agrartechnik II		<b>1 Woche</b> Technik im Gartenbau	
<b>2 Wochen</b> Tierhaltung		<b>1 Woche</b> Gewächshaustechnik <b>1 Woche</b> Pflanzenschutz / Messtechnik	
<b>4 ETCS</b>			

<b>Erläuterungen:</b>
Praktika kürzer als 4 Wochen werden nicht anerkannt.
8 Wochen im Vor- oder Nachgelagerten Bereich sind auch zusammenhängend möglich.
Praktikumsbetriebe im Produzierenden Bereich müssen nach Berufsbildungsgesetz anerkannte Ausbildungsbetriebe im Beruf „Landwirt“ bzw. „Gärtner“ sein. Von Betrieben außerhalb Bayerns benötigen wir eine Kopie des Anerkennungsschreibens der jeweiligen Landesbehörde.
Der Begriff Vor- bzw. Nachgelagerter Bereich bezieht sich auf alle landwirtschaftlichen / gartenbaulichen Bereiche außerhalb der eigentlichen Urproduktion, z.B. Agrarhandel, Agrartechnik, Beratung, Ämter, Verbände, Lebensmittelverarbeitung, Gartencenter, spezialisierter Gartenbau.

## 3. Praktikums-Kurse

Die Anmeldung für die Praktikumsurse erfolgt immer im Januar über TUMonline. Alle Studenten des Studiengangs werden per Mail über den Freischalttermin informiert. Eine Bekanntgabe erfolgt auch über die Webseite des Praktikantenamts Weihenstephan unter: <http://www.praktikantenamt-weihenstephan.de/praktikum/kurse-lehrgaenge.htm>

Die Teilnahme an allen Veranstaltungstagen ist verpflichtend. Krankmeldungen reichen Sie im Praktikantenamt Weihenstephan rechtzeitig ein, spätestens jedoch am 1. Lehrgangstag bis 9.00 Uhr unter 08161-713572/ -715332.

Wenn Sie aus anderen Gründen nicht teilnehmen können, teilen Sie das dem Praktikantenamt Weihenstephan mündlich oder per Mail so bald als möglich, mindestens aber am Donnerstag vor Lehrgangsbeginn mit.

Die Richtlinien sind einzuhalten, bei Verstößen behalten wir uns vor, die Lehrgangsgebühren in Höhe von ca. 250€ / pro Lehrgang Ihnen in Rechnung zu stellen.

## 4. Praktikumsbetriebe

In nachfolgenden Ausbildungsstellen wird die Studienpraxis absolviert:

Das gärtnerische bzw. landwirtschaftliche Praktikum kann in Deutschland nur in Betrieben erfolgen, die nach dem Berufsbildungsgesetz BBiG als Ausbildungsstätten für familienfremde Auszubildende für den Beruf Gärtner (Erwerbsgartenbau) bzw. Landwirt anerkannt sind.

Ein Auslandspraktikum wird empfohlen, jedoch nicht vor Studienbeginn ohne praktische Kenntnisse, Sprachkompetenz vorausgesetzt.

Praktika in vor- oder nachgelagerten Bereichen finden in einschlägigen Unternehmen, Behörden, Institutionen oder Verbänden statt (=VN-Praktika)

Anerkannte Ausbildungsbetriebe finden Sie über die Homepage des Praktikantenamtes:

<http://www.praktikantenamt-weihenstephan.de/>

anerkannte Ausbildungsbetriebe in den landwirtschaftlichen Berufen <b>in Bayern</b>	Ausbildungsbetriebsdatenbank des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	<a href="https://www.stmelf.bayern.de/abd/">https://www.stmelf.bayern.de/abd/</a>
anerkannte Ausbildungsbetriebe in den landwirtschaftlichen Berufen <b>in weiteren deutschen Bundesländern</b>	Bildungsserver Agrar	<a href="http://www.bildungsserveragrar.de/ausbildung/ausbildungsbetriebe/">http://www.bildungsserveragrar.de/ausbildung/ausbildungsbetriebe/</a>

## 5. Nachweis und Anerkennung

### 5.1 Praktikantenvertrag

Der Abschluss eines schriftlichen Praktikantenvertrages zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Praktikanten ist vor Praktikumsbeginn obligatorisch. Jeder Praktikumsabschnitt ist **unmittelbar nach Vertragsabschluss und vor Antritt des Praktikums** dem Praktikantenamt durch Zusendung einer Vertragskopie bekannt zu machen. Bei einem Betriebspraktikum in einem anderen Bundesland ist der Nachweis des nach BBiG anerkannten Ausbildungsbetriebes dem Praktikantenvertrag beizufügen.

### 5.2 Dokumentation

Über jeden zur Studienpraxis zählenden Praktikumsabschnitt ist als Erfolgsnachweis vom Studenten ein **Bericht** gemäß der Anleitung zu erstellen (siehe Berichtsanleitung Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften unter <http://www.praktikantenamt-weihenstephan.de/praktikum/berichtsanleitungen.htm> )

### 5.3 Zeitbestätigung

Über jeden zur Studienpraxis zählenden Praktikumsabschnitt ist dem Praktikantenamt eine **Zeitbestätigung oder ein Zeugnis** der Ausbildungsstelle zusammen mit dem Bericht vorzulegen.

### 5.4 Berufsausbildungszeiten / sonstige Studienpraxiszeiten

Die Abschluss- (Gehilfen-) prüfung und Berufsausbildungszeiten (Lehre) im Beruf Gärtner oder Landwirt werden empfohlen und als Nachweis der Studienpraxis auf Antrag anerkannt. Ebenso alle von anderen Hochschulen anerkannte Studienpraxiszeiten, wenn sie inhaltlich diesen Bestimmungen entsprechen.

### 5.5 Anerkennung

Nach der Fachprüfungsordnung für Studierende der Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften ist der Gesamtnachweis über die Ableistung der praktischen Ausbildung Voraussetzung für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses.

**Die Studenten legen dem Praktikantenamt jeweils im Folgesemester den Bericht mit Zeitnachweis / Zeugnis und ausgefülltem Bewertungsdeckblatt vor. Mit der Anerkennung des Berichtes werden die Praktikumswochen auf die geforderte Studienpraxiszeit angerechnet. Mit der Anerkennung des letzten Studienabschnittes erfolgt auch die Anrechnung der Studienpraxis insgesamt. Das Prüfungsamt schreibt anschließend die Credits gut.**

## 6. Versicherung, Vergütung, BAföG im Praktikum

Eingeschriebene Studenten sind während ihres für das Studium vorgeschriebenen Praktikums (**Pflichtpraktikum**) in der Bundesrepublik Deutschland sozialversicherungsfrei. Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Ortskrankenkassen bzw. das „**Infoblatt zu Arbeitsrechts- und Versicherungsfragen im Praktikum**“ unter <http://www.praktikantenamt-weihenstephan.de/praktikum/versicherungen.htm>.

Der Abschluss einer **Praktikanten-Haftpflichtversicherung** wird dringend empfohlen.

In der Bundesrepublik Deutschland gilt die **gesetzliche Unfallversicherung**.

In Privatbetrieben erhalten Praktikanten in der Regel eine Vergütung in Anlehnung an die Sätze für Auszubildende. Ein Anrecht auf Entlohnung besteht jedoch nicht. Für die von der Studienordnung vorgeschriebene Studienpraxis (auch vor dem Studium) kann beim Studentenwerk München, Leopoldstr. 15, 80802 München Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt werden.

<http://www.studentenwerk-muenchen.de/beratungsnetzwerk/allgemeine-bafog-beratung/>

Bei einem Auslandspraktikum gelten die jeweiligen im Land gültigen Versicherungsregelungen. Sie sind dort zu erfragen. Informationen bekommen Sie auch über den DAAD (Deutscher Akademischer Austauschdienst) -

<https://www.daad.de/de/>.

## 7. Geregelttes Praktikum

Wer in die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Verwaltungs-, Beratungs- und Fachschuldienstes in Bayern (Staatsdienst-Referendariat) eintreten will, muss nach der Richtlinie über die Ausbildung und Prüfung von Praktikanten in der Landwirtschaft, im Gartenbau, im Garten- und Landschaftsbau und in der ländlichen Hauswirtschaft (Praktikantenordnung POLGEHL) insgesamt 30 Wochen Praktikum nachweisen. Näheres siehe auf der Unterseite der Homepage des Praktikantenamtes:

<http://www.praktikantenamt-weihenstephan.de/praktikum/geregeltes-praktikum.htm>

## 8. Beratung und Information zur Studienpraxis

Zuständig für die Beratung, Gestaltung und Anerkennung der Studienpraxis an der Technischen Universität München am Wissenschaftszentrum Weihenstephan und des Geregeltten Praktikums ist das

### Praktikantenamt Weihenstephan

Alte Akademie1, 85354 Freising

Telefon & E-Mail: siehe Mitarbeiterseite auf der

Homepage: <http://www.praktikantenamt-weihenstephan.de>

Die **Öffnungszeiten des Praktikantenamtes** sind Montag-Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15.30 Uhr. Für individuelle Beratungsgespräche können Sie jederzeit einen Termin vereinbaren.

Die in diesen Hinweisen erwähnten Unterlagen (Praktikanten-Vertrag, Information über Arbeitsrechts- und Versicherungsfragen im Praktikum, Haftpflichtversicherungsantrag, Berichtsanleitung, Fragebogen, Hinweise zum Geregeltten Praktikum in der Landwirtschaft, Informationen zu ERASMUS, sind alle über unsere Homepage abrufbar.